.....Hiermit antworten wir auf Ihre E-Mail vom 10.03.2023. Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Die begehrten Auskünfte und Fragen 1) bis 6) und 8) und 9) können von hier aus nicht beantwortet werden. Hierzu liegen keine Informationen vor. Über die begehrten Informationen verfügt – wenn überhaupt – ausschließlich das Ministerium für Justiz Rheinland-Pfalz

Die Frage 7) wird wie folgt beantwortet:

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt durch den Spruchkörper beziehungsweise Richter, der sie getroffen hat, in eigener Verantwortung und ohne Einbeziehung der Gerichtsverwaltung. Der Richter verfügt bei welcher Stelle die Entscheidung veröffentlicht werden soll (interne Datenbank, juris, beck-online, Intranet, Fachzeitschriften, Tagespresse). Deshalb kann keine Aussage über die genaue Anzahl der veröffentlichten Entscheidungen getroffen werden. Die als veröffentlichungswürdig eingestuften Entscheidungen werden nach Anonymisierung an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz mit der Bitte weitergeleitet, an die vom Richter verfügte Stelle zwecks Veröffentlichung weiterzuleiten.

Kosten gemäß § 24 LTransG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Mit freundlichen Grüßen